



### Faktenblatt

Solarium  
V01 27.02.2019  
[www.bag.admin.ch/  
niss-faktenblaetter](http://www.bag.admin.ch/niss-faktenblaetter)

### Kontakt

Tel.: 058 462 96 14  
E-Mail: [nissg@bag.admin.ch](mailto:nissg@bag.admin.ch)

## Neue Regelung zu Solarien

### Ausgangslage

Wenn Solarien falsch installiert, gewartet oder verwendet werden, können Nutzerinnen und Nutzer sehr starker UV-Strahlung ausgesetzt sein. Solche Strahlenbelastungen können zu gefährlichen Verbrennungen, zu vorzeitiger Hautalterung und gar zu Krebs führen. Die internationale Krebsagentur hat Solarien deshalb als krebserregend eingestuft.

Um diese Risiken minimieren zu können, legt das *Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)* entsprechende Massnahmen fest. Sie werden in der *Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)* konkretisiert. Das Gesetz wie auch die Verordnung, die der Bundesrat am 27.2.2019 gutgeheissen hat, traten am 1. Juni 2019 in Kraft.

### Ziel

Ziel der neuen Regelung ist es, dass Betreiberinnen und Betreiber von Solarien den Nutzerinnen und Nutzern Geräte zur Verfügung stellen, die gemäss den Sicherheitsvorgaben der Solarienhersteller einwandfrei installiert, verwendet und gewartet werden. Damit ist gewährleistet, dass die gesundheitlichen Risiken durch Solarien ein tolerierbares Mass einhalten.

Diese Sicherheitsvorgaben sind in der europäischen Solariennorm definiert<sup>1</sup>. Diese seit langem anerkannte Norm bildet die Grundlage der neuen Regelung zu Solarien, die aus diesem Grund keine neuen materiellen Anforderungen an Solarien stellt.

<sup>1</sup> Norm SN EN 60335-2-27:2013, «Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 2–27: Besondere Anforderungen für Hautbestrahlungsgeräte mit Ultraviolett- und Infrarotstrahlung.

# Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber

Die V-NISSG schafft die Rechtsgrundlage, dass kantonale Vollzugsorgane künftig stichprobenweise vor Ort in den Betrieben kontrollieren können, ob die Betreiberinnen und Betreiber die Solariennorm einhalten. Insbesondere müssen die Betreiberinnen und Betreiber den folgenden Pflichten nachkommen:

## **Für welche Betreiberinnen und Betreiber von Solarien gelten die neuen Bestimmungen?**

Als Betreiberinnen oder Betreiber von Solarien gelten gewerbliche Betriebe, Vereine, Clubs, Genossenschaften und andere Anbieterinnen und Anbieter, die Solarien Personen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellen. Privatpersonen, die Solarien ausschliesslich im Familienkreis betreiben, fallen nicht unter den Vollzug dieser Verordnung.

Als Solarien im Sinne der V-NISSG gelten alle Anlagen und Geräte, die mit UV-Strahlung zu jeglichem Zweck (Bräunung, Vitamin D-Synthese, Knochenstärkung, Wärme oder Entspannung) auf die Haut einwirken. Ausnahme bilden Medizinprodukte, die UV-Strahlung zur Therapie von Krankheiten erzeugen und die nicht unter die V-NISSG fallen.

## **Keine Nutzung für Minderjährige**

Starke UV-Strahlung gefährdet insbesondere die Gesundheit von jungen Personen. Betreiberinnen und Betreiber müssen ihre Solarien deshalb so einrichten und betreiben, dass Personen unter 18 Jahren sie nicht benutzen können.

## **Risikogruppen**

Solarien stellen ein grosses Risiko für Personen dar, die empfindlich auf UV-Strahlung reagieren. Solche Personen dürfen Solarien auf keinen Fall benutzen. Betreiberinnen und Betreiber müssen deshalb im Eingangsbereich des Betriebes potenzielle Nutzerinnen und Nutzer mittels Plakaten über solche Risikogruppen aufklären.

Die Risikogruppen sind auf der Homepage des BAG beschrieben (siehe «weitere Informationen»), einige Beispiele sind:

- Personen, die unter Hautkrebs leiden oder litten.
- Personen mit erhöhtem Hautkrebsrisiko, die beispielsweise in der Kindheit schwere Sonnenbrände erlitten haben oder auffällige Leberflecken aufweisen.
- Personen, die auf UV-Strahlung empfindlich reagieren und die sich beispielsweise an der Sonne nicht bräunen, zu Sommersprossen neigen oder von Natur aus rothaarig sind.
- Personen, die photosensitive Medikamente einnehmen oder die wegen Photosensitivität behandelt werden.

## **Bestrahlungsplan**

Um Risiken zu minimieren, müssen die Strahlendosen der Solarienbesucherinnen und -besucher geplant werden. Die Betreiberinnen und Betreiber müssen zu diesem Zweck den Nutzerinnen und Nutzern einen entsprechenden Bestrahlungsplan abgeben. Sie müssen Solarien so einrichten, dass diese gemäss den Vorgaben des Bestrahlungsplans eingestellt und betrieben werden können. Die Vorgaben für den Bestrahlungsplan sind in der V-NISSG beschrieben.

## **Risiken und Massnahmen**

Die UV-Strahlung von Solarien kann Nutzerinnen und Nutzer, die normalerweise nicht empfindlich auf UV-Strahlung reagieren, unter Umständen trotzdem gefährden. Betreiberinnen und Betreiber müssen deshalb die Nutzerinnen und Nutzer mittels Plakaten über solche Gefahren aufklären und anleiten, mit welchen Massnahmen sie diese Gefahren minimieren können.

### **Kennzeichnung der Solarien, Strahlungsgrenzwerte und Schutzbrillen**

Betreiberinnen und Betreiber müssen ihre Solarien mit einem der UV-Typen 1, 2, 3 oder 4 kennzeichnen, um deren UV-A- und UV-B-Strahlungsanteile anzugeben. Sie müssen sicherstellen, dass die Strahlung ihrer Solarien den Grenzwert für gesundheitliche Auswirkungen von UV-Strahlung einhält. Sie müssen Solarien umrüsten oder stilllegen, sofern deren UV-Strahlung nicht dem angegebenen UV-Typ entspricht oder den Grenzwert nicht einhält. Da der Grenzwert die empfindlichen Augen nicht ausreichend schützt, müssen sie bei jedem Solarium geeignete UV-Schutzbrillen zur Verfügung stellen.

### **Unbediente Solarien**

In Betrieben, in denen kein ausgebildetes Personal anwesend ist, dürfen Betreiberinnen und Betreiber nur Solarien des UV-Typs 3 anbieten, die Nutzerinnen und Nutzer selbstständig verwenden können.

### **Bediente Solarien**

Betreiberinnen und Betreiber dürfen in bedienten Solarien Geräte aller UV-Typen anbieten. Sie dürfen

Solarien des UV-Typs 4 nur Nutzerinnen und Nutzern anbieten, die eine ärztliche Empfehlung vorweisen können. Sie müssen Personal einsetzen, das die erforderliche Ausbildung absolviert hat.

### **Welche Ausbildung für das Personal ist nötig?**

Bei bedienten Solarien muss das Personal ausgebildet sein. Die Anforderungen an die Ausbildung und an die Ausbildungsstellen richten sich nach den entsprechenden Normen<sup>2</sup>. Absolventinnen und Absolventen schliessen die Ausbildung mit dem Titel einer «Sonnenstudio-Fachkraft» ab. Weitere Informationen zum Ausbildungsangebot in der Schweiz erhalten Sie beim Solarienverband Schweiz:

Photomed Schweiz  
Bachstrasse 3  
6362 Stansstad  
Tel 041 632 50 29  
E-Mail [info@photomed.ch](mailto:info@photomed.ch)  
[www.photomed.ch](http://www.photomed.ch)

## Übergangsbestimmungen

Um Personen unter 18 Jahren von der Solariennutzung abzuhalten, ist eine Alterskontrolle der Nutzerinnen und Nutzer nötig. Bei unbedienten Solarien ist zu diesem Zweck eine technische Lösung erforderlich. Damit für diese Umrüstung genügend Zeit zur Verfügung steht, sieht die V-NISSG eine verlängerte Übergangsfrist vor. Solarien müssen demzufolge bis spätestens zum 1. Januar 2022 so eingerichtet und betrieben

werden, dass sie von Personen unter 18 Jahren nicht genutzt werden können.

Für alle anderen Bestimmungen zu Solarien, nach denen die Betreiberinnen und Betreiber ihre Solarien einrichten und betreiben müssen, gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr nach dem Inkrafttreten der V-NISSG.

## Weitere Informationen

Weitere Informationen zu Solarien finden Sie auf der Homepage des BAG

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/umwelt-und-gesundheit/strahlung-radioaktivitaet-schall/elektromagnetische-felder-emf-uv-laser-licht/solarium.html>

Weitere Informationen zu den rechtlichen Bestimmungen, welche die V-NISSG für Solarien vorsieht, finden Sie in den Erläuterungen zur V-NISSG im Kapitel 2.2.1 «Verwendung von Solarien» auf den Seiten 9–13.

<sup>2</sup> SN EN 16489-1:2014, «Professionelle Dienstleistungen in Sonnenstudios – Teil 1: Anforderungen an die Bereitstellung von Ausbildungsdienstleistungen»;  
SN EN 16489-2:2015, «Professionelle Dienstleistungen in Sonnenstudios – Teil 2: Erforderliche Qualifikation und Kompetenz der Sonnenstudio-Fachkraft».